

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Entschädigungssatzung**  
**der Gemeinde Alt-Mölln**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin Alt-Mölln vom 09.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes gemäß § 12 Abs. 1 der EntschVO gezahlt.

**Artikel II**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sitzungsgeldes.

**Artikel III**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Alt-Mölln  
Der Bürgermeister

  
Brügmann



Alt-Mölln, den 09.12.2025